

Vertragsbedingungen

zu erlangen. Wegen der Vielfalt und Differenziertheit dieser Beziehungen sind im ZGB nur die wichtigsten, für die Bürger bedeutsamsten V. typen geregelt, darunter der / Mietvertrag, / Kaufvertrag, V. über / Dienstleistungen, Konto-, Kredit- und Versicherungsverträge, das / Darlehen, die / Schenkung, die / gegenseitige Hilfe. Einige V.beziehungen sind wegen der Besonderheit der Leistung durch / Allgemeine Bedingungen oder andere rechtliche Mittel (z. B. / Mustervertrag) weiter ausgestaltet worden. Die Bestimmungen über V. sind bis auf wenige Ausnahmen nicht zwingend. Für die Partner gilt der Grundsatz der V.freiheit, d. h., sie entscheiden in eigener Verantwortung darüber, welche Rechte und Pflichten sie durch V. begründen wollen, insbesondere über Art, Umfang, Qualität und Zeit der Leistung. Sie können auch Vereinbarungen treffen, die im ZGB nicht geregelt sind oder von seinen Bestimmungen abweichen, sofern deren Anwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Ihre Vereinbarungen dürfen jedoch nicht gegen Inhalt und Zweck des ZGB verstoßen (§45 ZGB). Ein wirksamer V. abschluss setzt die / Handlungsfähigkeit der Partner voraus; eine / Vertretung ist grundsätzlich zulässig. Sieht das Gesetz weitere Voraussetzungen vor, müssen auch diese erfüllt sein (z. B. die / Wohnraumzuweisung als Voraussetzung für einen wirksamen Mietv., die staatliche Genehmigung für einen Wohnungstauschv. oder für den / Grundstückserwerb). Das ZGB enthält Orientierungen für eine effektive V.gestaltung. So sollen die V.partner alle die Vereinbarungen treffen, die für Art und Zweck der Beziehungen erforderlich sind, z. B. Absprachen über Art, Umfang und Qualität der Leistung, / Leistungszeit, / Leistungsort, Transport einschließlich Kosten, eventuelle Mitwirkungs- bzw. Informationspflichten der Partner, über den / Preis und seine Bezahlung, die Folgen von Pflichtverletzungen und über Voraussetzungen für eine Änderung oder vorzeitige Beendigung des V. (§ 60 ZGB). Die meisten V. können formlos abgeschlossen werden, d.h., es genügen mündliche Absprachen. Für einige V. ist im Interesse der Rechtssicherheit Schriftform, Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben (/ Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften). Aus bestimmten, gesetzlich geregelten Gründen kann einem V. die Wirksamkeit versagt bleiben (/ Nichtigkeit), andere Gründe können zur / Anfechtung von Verträgen berechtigen. Bei Vorbereitung, Abschluss, inhaltlicher Ausgestaltung von V. und bei der / Vertragserfüllung haben die V.partner vertrauensvoll zusammenzuwirken (§44 ZGB). Besonderheiten gelten für den / Vertrag zugunsten Dritter. Verletzt ein Partner seine Pflichten, ist er dem anderen materiell verantwortlich (/ Vertragsverletzung). Es besteht grundsätzlich kein Recht zur *einseitigen* V.änderung oder -aufhebung; nur unter den gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Voraussetzungen kann sich ein Partner durch / Kündigung oder / Rücktritt vom Vertrag einseitig

von seinen vertraglichen Bindungen lösen. Durch Vereinbarung der Partner können V. jederzeit geändert oder aufgehoben werden (§77 ZGB). Für den Abschluss eines solchen Änderungs- oder Aufhebungsv. sowie für dessen Wirksamkeit gelten dieselben Anforderungen wie für den V.abschluss selbst. Bei einer Änderung bleibt der wesentliche Inhalt des bisherigen V. bestehen, nur bestimmte Fragen, z. B. Umfang der Leistung, Leistungszeit oder -ort werden modifiziert, konkretisiert oder ergänzt. Die Änderung wird meistens durch einen Zusatz zum V. zum Ausdruck gebracht. Bezieht sich die Änderung auf den wesentlichen Inhalt (wird z.B. eine völlig neue Leistung vereinbart), so handelt es sich um den Abschluss eines neuen V. Der bisherige V. wird entweder ausdrücklich aufgehoben, oder es ist davon auszugehen, daß er mit dem Abschluss des neuen V. aufgehoben sein soll. Der Aufhebungsv. beendet das bisherige V. Verhältnis, mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Abwicklung, die sich aus der V.aufhebung ergeben. Das Gericht kann auf / Klage eines Partners den V. gegen den Willen des anderen ändern oder aufheben, wenn sich die für den V. abschluss maßgebenden Umstände inzwischen so verändert haben, daß nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Beziehungen zwischen den Partnern einem von ihnen die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist. Äußerst strenge Anforderungen gelten dabei für die / gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses und die / gerichtliche Aufhebung des Bodennutzungsverhältnisses.

Das Gericht kann den V. nicht mehr ändern oder aufheben, wenn nur noch die erbrachte Leistung zu bezahlen ist (§ 78 ZGB). Bei Änderung oder Aufhebung eines V. können die Partner vereinbaren, was mit den bereits erbrachten oder noch ausstehenden Leistungen geschieht; dazu kann auch das Gericht Festlegungen treffen, wenn es über V.änderung oder -aufhebung entscheidet. Fehlt eine solche Vereinbarung bzw. Festlegung, erstreckt sich die Änderung oder Aufhebung des V. nur auf die noch nicht erbrachten Leistungen. Eine Festlegung zum Ersatz notwendiger / Aufwendungen enthält § 79 ZGB.

Vertragsbedingungen / Allgemeine Bedingungen / Vertrag

Vertragserfüllung - ordnungsgemäßes Erbringen der vereinbarten / Leistung. Vertragspartner sind zur Vertragstreue und zur realen Erfüllung des Vertrages verpflichtet (§47 ZGB), denn nur dadurch kann die mit dem Abschluss des Vertrages angestrebte Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse erreicht werden. Von den Vertragspartnern wird deshalb erwartet, daß sie alle Anstrengungen unternehmen, um die - in der Regel beiderseitigen - Leistungen so zu erbringen, wie es durch Rechtsvorschriften bestimmt oder vertraglich vereinbart ist. An die Betriebe werden insoweit strengere Anforderungen gestellt als an die Bürger: Sie haben auf Grund ihrer Verantwortung für die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung alle Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen durch die soziali-